

Informationen der SBV

Stand: 9/2019

„Pensionierung / Zuruhesetzung“ – Hinzuverdienst (Fallbeispiel)

Eine schwerbehinderte Lehrkraft (StR/ StR') scheidet im Alter von 63 Jahren abschlagsfrei aus dem Dienst aus (A 13, Stufe 12 : 4757,87 €; Verheiratenzuschlag: 128,46 €; Studienratszulage: 86,88 €; Summe = 4973,21 €). Sie würde gerne wissen, wie viel sie im Monat in Zukunft dazuverdienen kann, ohne dass eine Minderung der Pensionsbezüge erfolgt.

Zuverdienst **ohne Auswirkung** auf Versorgungsbezüge (Beträge wurden gerundet)

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4974,00 €
Berechnung der Höchstgrenze nach §66 LBeamtVG NRW 71,75% von 4974,00 € zuzüglich Betrag von 525 €	3569,00 € + 525,00 €
Summe:	4094,00 € Höchstgrenze
angenommene Versorgungsbezüge von z. B.	3283,00 €
Differenz: 4094,00 € - 3283,00 € ergibt das zusätzliche Erwerbseinkommen	811,00 € (unschädlich)

Zuverdienst **mit Auswirkung** auf Versorgungsbezüge (Beträge wurden gerundet)

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4974,00 €
Berechnung der Höchstgrenze nach §66 LBeamtVG NRW 71,75% von 4974,00 € zuzüglich Betrag von 525 €	3569,00 € + 525,00 €
Summe:	4094,00 € Höchstgrenze
angenommene Versorgungsbezüge von z. B.	3283,00 €
Differenz: 4094,00 € - 3283,00 € ergibt das zusätzliche Erwerbseinkommen	811,00 € (unschädlich)
monatlicher Zuverdienst (angenommen)	900,00 €
Höchstgrenze überschritten um 900,00 € - 811,00 € =	89,00 € werden abgezogen
Versorgungsbezüge neu: 3283 € - 89 € =	3194,00 €

Das sollten Sie beachten: Diese Höchstgrenze gilt bis zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus x Anhebungsmonate.